

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019

Ort:

Büro LSR

Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Protokollant(en):

Erik Bußmann

Teilnehmende

Anwesend:

Noah, Pia, Joanna, Selma, Oliver, Sania,
Bastian, Lisa, Andreas, Domenico, Erik

Fehlend:

entschuldigt:
Alisa, Paula, Max, Vincent

unentschuldigt:

Tagesordnung

TOP 1 Begrüßung	2
TOP 2 Bericht des Vorsitzenden	2
TOP 3 Anträge des LaVo zur 49. LDK.....	2
TOP 4 Bundesarbeit	31
TOP 5 Sonstiges/Open Space	31

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

TOP 1 Begrüßung

Vorstellung der TO

TOP 2 Bericht des Vorsitzenden

- Preisverleihung Generationenpreis (30.3.2019)
- Termin mit Kultusminister Christian Piwarz am 19.3.2019
 - o Besprochen wurden einige Anträge der vergangenen LDK
 - o Sehr konstruktives Gespräch
- Termin mit der Sächsischen Jugendstiftung am 7.5.2019
 - o Thema: Projekt „Deine Idee? Deine Schule. Deine Entscheidung!“
 - o Projekt war im vergangene Jahr in der Testphase, wird nun verstetigt
 - o Die ersten 6 teilnehmenden Schulen sind alle auf einem guten Weg, die Ausschreibung für 6 neue Schulen läuft

**Anmerkung: Beim Projekt „Deine Idee? Deine Schule. Deine Entscheidung!“ werden jedes Jahr 6 neue Schulen aufgenommen. Die Schulen erhalten 1.500€, über die sie frei verfügen können. Einzige Bedingung: Es muss in einem demokratischen Prozess entschieden werden, wofür das Geld verwendet wird (dabei müssen alle Schüler mitreden können). Die Sächsische Jugendstiftung berät die Schulen, wie so ein demokratischer Prozess aussehen kann. Partner des Projektes sind der LSR sowie das Kultusministerium. Weiter Informationen unter saechsische-jugendstiftung.de/programme-projekte/idee-schule-entscheidung*

- Klimakonferenz am 22. Juni 2019
 - o Themen sind zur Zeit in der Endphase der Erarbeitung
 - o Ort steht noch nicht fest, Anmeldung läuft trotzdem – da es auf jeden Fall Leipzig sein wird, kann man sich gern bereits anmelden

TOP 3 Anträge des LaVo zur 49. LDK

Vorschlag 1 – von Noah

- Thema Ganztagschulen
- Begründung: ergibt insofern Sinn, als das beim vorgeschlagenen Modell eine Wahlfreiheit für die Schüler bestände
- Keine Fragen

ABSTIMMUNG:

Der LaVo stellt folgenden Sachantrag zur 49. LDK:

Titel: „Gemischte Ganztagsmodelle ermöglichen“

Beschlusstext: „Der LSR setzt sich generell für den Ausbau von Ganztagschulen ein. Er fordert, einzelnen Schulen die rechtlichen Möglichkeiten zu geben, innerhalb ihrer Schule ein Modell anzubieten, bei dem einzelne Klassenzüge im

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019

Ort: Büro LSR

Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Protokollant(en): Erik Bußmann

Rahmen des geschlossenen Ganztages und andere im Rahmen des offenen Ganztages unterrichtet werden.“
Begründung: „GTA Angebote sind für berufstätige Eltern eine wichtige Unterstützung. Gebundene GTA Angebote bieten den Schülern zahlreiche Vorteile. Von “betreutem Nachhilfeunterricht“ über eine Vielzahl an Freizeitangeboten gibt es viele Möglichkeiten.“:
einstimmig angenommen

Vorschlag 2 – von Domenico

- Thema Prüfungsaufgaben

- Begründung:

- ist eine Folge aus der Antwort des SMK auf die Anfrage des LSR zum Thema öffentlich zugängliche Prüfungsaufgabendatenbank
- SMK hat LSR mitgeteilt, dass öffentlich einsehbare Aufgabendatenbank aus urheber- bzw. lizenzrechtlichen Gründen nicht möglich ist: Teile der Aufgaben unterliegen Urheberrecht, so dass keine Veröffentlichung ohne Lizenz erlaubt ist, diese Lizenz wiederum besitzt das SMK nicht
- für LSR wäre deshalb logisch, das Problem anzuerkennen und zu fordern, dass man zukünftig solche Lizenzen erwirbt bzw. Material ohne Urheberrechtsschutz nutzt

**Anmerkung: Der LSR hat im Sommer 2017 beschlossen, dass er sich für eine öffentlich einsehbare Prüfungsaufgabendatenbank einsetzt (z.B. in Form einer Website, auf der alle Aufgaben für die Abschlussprüfungen aller Schularten heruntergeladen werden können). Die Prüfungsaufgaben für Realschulabschluss, Abitur usw. (für schriftliche Prüfungen) sind sachsenweit einheitlich und dürfen nur einmal verwendet werden. Bisher gibt es eine Datenbank, die nur mit einem Passwort geöffnet werden kann, dass die Schulleitungen den Schülern mitteilen (auf Anfrage). Der LSR hat dazu beim Kultusministerium angefragt. Dieses wiederum antwortete: Die Aufgaben dürfen nicht öffentlich zugänglich sein, weil sie urheberrechtlich geschützt sind. Teile der Aufgaben werden nicht von Lehrkräften verfasst, bei diesen Teilen (z.B. ein Zeitungsartikel für Aufgaben im Fach Deutsch) ist nicht das Ministerium Urheber. Deshalb darf das Ministerium nicht über ihre Veröffentlichung entscheiden. So lange nur Schüler mit Passwort die Aufgaben einsehen können, zählt es nicht als Veröffentlichung.*

- Keine Fragen

ABSTIMMUNG:

Der LaVo stellt folgenden Sachantrag zur 49. LDK:

Titel: „Prüfungsaufgabendatenbank 2.0“

Beschlusstext: „Die LDK möge beschließen, dass der LSR sich für folgendes einsetzt: Aufgaben und Lösungen vergangener Abschlussprüfungen müssen offen zugänglich sein! Die

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

Aufgaben der vergangenen Abschlussprüfungen stehen derzeit nur einem eingeschränkten Personenkreis zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler können über, ein vom Schulleiter herausgegebenes, Passwort Zugriff auf die Abschlussprüfungen erhalten. Lösungen zu den Aufgaben können die Schüler nur während des Unterrichts von den Lehrpersonen erfahren oder durch Kauf von Lösungsheften von Verlagen beziehen. Jeder soll die gleichen Rechte erhalten: Daher fordern wir, dass alle Aufgaben und Lösung in der zentralen Datenbank des Staatsministeriums für Kultus frei zugänglich zu machen sind. Um dies zu ermöglichen, sollen nur Aufgaben genutzt werden, die unter einer freien Lizenz (bspw. Creative Commons) stehen. Der Antrag „Prüfungsaufgabendatenbank“ von der 45. LDK wird aufgehoben.“

Begründung: „Im Dialog mit dem SMK hat der LSR, im Zuge der Umsetzungsbemühungen vom entsprechenden Beschluss der 45. LDK, vermittelt bekommen, dass seitens der Kultusverwaltung rechtliche Bedenken bzgl. der Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben bestehen. Einige Teil der Aufgaben sind sogenannten „Fremdwerke“, andere Eigenwerke. Eigenwerke sind idR die Aufgabenstellung o.Ä., diese werden von Lehrkräften geschrieben (Es sind EIGENE Werke des SMK). Das Urheberrecht liegt dann beim SMK. Fremdwerke sind z.B. Zeitungsartikel im Fach Deutsch oder Grafiken im Fach Mathe, hier liegt das Urheberrecht nicht beim SMK, Veröffentlichungen wären nur mit Zustimmung des Urhebers denkbar (jemand FREMDES hat die Werke erstellt). Damit sind idR Lizenzverträge und Lizenzgebühren verbunden, diese hat das SMK nicht geschlossen bzw. zahlt das SMK nicht. Nur eine Zugänglichmachung gegenüber einem Eingeschränkten Personenkreis ist zulässig (wie z.Z.). Der LSR ist nach wie vor für eine Veröffentlichung der Aufgaben, erkennt aber natürlich die rechtlichen Probleme an. Daher möchten wir vorschlagen, dass wir unsere Position entsprechend anpassen. Um Gelder zu sparen, ist der Weg unserer Wahl die ausschließliche Nutzung von Werken unter

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

freier Lizenz.“:
einstimmig angenommen

Vorschlag 3 – von Noah, Domenico und Erik

- Thema: Lernplattformen
 - Begründung: LernSax hat sich seit dem Beschluss der 43. LDK sehr positiv entwickelt. Es gibt einige neue Funktionen, zudem hat sich LernSax an vielen neuen Schulen etabliert. Insofern ergibt es wenig Sinn, weiterhin die abgeschlagene Plattform OPAL Schule zu unterstützen.
 - Keine Fragen
-

ABSTIMMUNG:

Der LaVo stellt folgenden Sachantrag zur 49. LDK:

Titel: „Verstärkte Nutzung von LernSax“

Beschlusstext: „Die LDK möge beschließen, dass der LSR sich dafür einsetzt, dass im Zuge einer verstärkten Nutzung von digitalen Medien an der Schule in Sachsen vorrangig die Lernplattform LernSax weiterentwickelt und gefördert wird. Andere Plattformen sollen eingestellt bzw. auf ihre Nutzung zu Gunsten von LernSax verzichtet werden. Weiterhin soll das IDM-System SchullogIn ausgebaut und flächendeckend an allen Schulen etabliert werden. Der LSR revidiert insofern seine bisherige Position. Der Antrag „Digitale Revolution an Sachsen Schulen“ von der 43. LDK wird entsprechend angepasst. (Vgl. Antrag „Digitale Revolution an Sachsen Schulen“ von der 43. LDK). “

Begründung: „Lernplattformen gelten allgemein als Grundvoraussetzung und zentrales Tool für die Bildung in der digitalen Welt. Lernplattformen stellen zahlreiche Dienstleistungen bereit, die für ein erfolgreiches Lernkonzept entweder unverzichtbar oder zumindest eine sinnvolle Ergänzung sind. Lernplattformen übernehmen bspw. die Funktion einer Cloud für Dateien (Arbeitsblätter, Handouts, E-Books, ...) um diese papierlos zu speichern und weiterzugeben. Sie kann einen Kalender beinhalte. Sie kann über ein Kursmanagementsystem verfügen. Sie ermöglicht idR auch Zugriff auf einem (Web-)Mail-Client. Sie kann eine

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

Chatfunktion beinhalten. Dort, wo kein separates Nutzeridentitätsmanagementsystem vorhanden ist, kann sie zudem diesen Aufgaben übernehmen (usw.). Aus dem Bereich der Hochschulen und der Arbeitswelt ist bereits bekannt, dass fast überall solche Plattformen im Einsatz sind. Für den schulischen Kontext wird dies ebenfalls nötig sind. Bisher existieren mehrere in Sachsen genutzte Angebote (OLAT bzw. OPAL Schule, Moodle und eben LernSax). Im LA der 43. LDK hat der LSR sinnvollerweise bereits beschlossen, sich für eine landesweit genutzte Lösung einzusetzen. Ein landesweiter Standard wäre mit einer Ersparnis an Aufwand für die Verwaltung und die Schulen verbunden, zudem könnten Verwaltung und Politik gleichermaßen endlich von verlässlichen Basisdaten über die der Schule zur Verfügung stehende Lernplattform ausgehen (habe alle dieselbe Plattform, weiß man, dass alle dieselben Funktionen nutzen können). Insofern stellt sich weniger die Frage nach der Vereinheitlichung als solcher, sondern nach der Wahl der Plattform. Auf der 43. LDK hat der LSR sich hierbei für OLAT aka OPAL Schule ausgesprochen. Zum damaligen Zeitpunkt erschien die Weiterentwicklung von LernSax nicht zielführend, da die Plattform über fast keine Funktionen verfügt, die bei OPAL Schule nicht ebenfalls vorhanden sind. Dafür besaß OPAL Schule den Vorteil, eine Auskopplung aus dem OPAL-Portal zu sein, welches an über 20 Sächsischen Hochschulen eingesetzt wird und daher per se regelmäßig weiterentwickelt wird – eine Art kostenfreier Update-Service für OPAL Schule, da für die Hochschul-Plattform ohnehin Ressourcen bereitstehen, die Ergebnissen würden durch OPAL-Schule doppelt genutzt. Gleichzeitig ist die Plattform (wie auch LernSax) eine Entwicklung mit direktem Zugriff der staatlichen Verwaltung. Gegenüber privaten Anbietern hat sie daher den Vorteil, dass die rechtlichen Bedenkenden der Schulen von vorn herein ausgeräumt werden und die Schulen bzw. die Verwaltung die volle Kontrolle über die Entwicklung der Plattform haben und sich nicht von privaten Anbietern, seien sie nun kommerziell oder gemeinnützig, abhängig machen, was

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019

Ort: Büro LSR

Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Protokollant(en): Erik Bußmann

gerade bei einem Dreh- und Angelpunkt der zukünftigen Entwicklung einer digitalen Lernumgebung riskant wäre. Mittlerweile hat LernSax sich allerdings in einigen Punkten weiterentwickelt:

- 1. Die Plattform wurde in ihrer Handhabung vereinfacht. Damit wird sie in der Anwendung besser zu handhaben sein.**
- 2. Die Plattform wurde spezieller auf den schulischen Kontext zugeschnitten.**
- 3. Die Zahl der die Plattform nutzenden Schulen hat sich erhöht.**
- 4. Seitens der Staatsregierung wurden deutlich mehr Mittel für die Weiterentwicklung der Plattform bereitgestellt.**
- 5. Mit dem IDM-System SchulLogIn wird die Plattform zukünftig mit einem weiteren innovativen Tool verknüpft sein, dass Schülerinnen und Schüler ebenso wie der Schulleitung die Verwaltung ihrer Plattform(en) und der Nutzer vereinfacht. Die Weiterentwicklung von OPAL Schule läuft indes weniger schnell. Auch hat die Plattform nur wenige neuer Nutzer gewonnen. Besonders Punkt 4 und 5 lassen zudem vermuten, dass LernSax sich auch zukünftig weiter durchsetzen wird. Folglich erscheint es uns sinnvoller, zukünftig die positive Entwicklung von LernSax zu begrüßen und daran zu arbeiten, dass die zur Zeit innovativste Plattform zum Standard wird.“:**
einstimmig angenommen

Vorschlag 4 – von Noah und Erik

- Thema: Bildungsurlaub für Lehrkräfte
- Begründung: Es gibt bereits ein Fortbildungsgebot für Lehrkräfte, insofern ist ein Recht darauf vor allem aus anderer Sicht sinnvoll: es würden den Lehrkräften größeren Freiraum bei der Wahl der Fortbildungen geben. IdR müssen Fortbildungen sehr Fachbezogen sind, Bildungsurlaub würde mehr Freiheiten bei Fortbildungen ermöglichen
- Keine Fragen

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

ABSTIMMUNG:

Der LaVo stellt folgenden Sachantrag zur 49. LDK:

Titel: „Bildungsurlaub für Lehrkräfte ermöglichen“

Beschlusstext: „Die LDK möge beschließen,

dass sich der LSR dafür einsetzt, Lehrkräften in Sachsen einen gesetzlich gesicherten Bildungsurlaub von 3 Tagen je Kalenderjahr zuzusprechen. Darüberhinausgehende Weiterbildungen sollen weiterhin problemlos möglich sein.“

Begründung: „Bildungsurlaub* würde Lehrerinnen und Lehrer ermöglichen, sich neben regulären Weiterbildungen auch zu anderen Themen fortzubilden. So wären z.B. ergebnisoffenere und/oder kreativere Formate denkbar, auch fachfremde Angebote zur Verbesserung der Allgemeinbildung könnten so problemloser angeboten werden. Beides würden die Anbieter der Lehrerfortbildungen freier in der Gestaltung ihrer Angebote machen. Da der Freistaat ohnehin Lehrkräfte ermutigt und teilweise gezielt auffordert, sich weiterzubilden (zumindest auf der politischen Ebene) ist ein gesetzlicher

Weiterbildungsanspruch weniger eine politische Grundsatzfrage, sondern eher eine juristische Fragestellung.

*Aus Mangel an Motivation, eine eigene Definition zu formulieren, hat der Antragssteller hier den Wikipedia-Artikel zum Thema konsultiert: „Bildungsurlaub ist eine besondere Form des Urlaubs, die der beruflichen oder politischen Weiterbildung dient. [...] Der Freistellungsanspruch ist in der Regel auf Themen der politischen und beruflichen Bildung beschränkt; im Gegensatz zur Frühzeit des Bildungsurlaubs liegt heute das Schwergewicht der Nutzung auf berufsnahen Angeboten. Die bildungspolitische Begründung dieser Regelungen besteht in der Auffassung, dass solche Veranstaltungen mobilisierend wirken könnten für das lebenslange Lernen.“:

einstimmig angenommen

Vorschlag Nr. 5 – vom Noah und Erik
- Thema: Lehrerausbildung

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019

Ort: Büro LSR

Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Protokollant(en): Erik Bußmann

- Begründung: in dieser Form hat der LSR dazu noch keine Beschlusslage. Eine Unterstützung der regionalisierten Lehrerbildung wäre jedoch sinnvoll, ebenso wie Support für Standort Chemnitz. Beides sind (erwiesenermaßen) erbauliche Maßnahmen für die Bekämpfung des Lehrermangels
- Keine Fragen

ABSTIMMUNG:

Der LaVo stellt folgenden Sachantrag zur 49. LDK:

Titel: „dezentralisierte Lehrerbildung ermöglichen – Standort Chemnitz absichern“

Beschlusstext: „ Die LDK möge beschließen, dass sich der LSR für eine regionalisierte und dezentralisierte Lehrerbildung einsetzt. Die Ausbildungsstätten von Lehrerinnen und Lehrer in Sachsen sollen, soweit möglich, über den Freistaat verteilt sein. Insbesondere für die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für Grund- und, falls realisierbar, Oberschulen, sollen Standorte in allen Regionen vorhanden sein. Der LSR unterstützt insofern Bemühungen, neben den Einrichtungen an den drei Universitäten (TU Dresden, Uni Leipzig, TU Chemnitz) jeweils einen Ausbildungsstandort in Südwest- bzw. Ostsachsen einzurichten und zu unterhalten, insbesondere für die Ausbildung von Grundschullehrkräften. Wir stellen uns ebenfalls hinter den Ausbildungsstandort TU Chemnitz, dort sollen Grundschullehrkräfte ausgebildet sowie Formate für die Ausbildung von Oberschullehrkräfte und Berufsschullehrkräfte etabliert werden.“

Begründung: „Die Lehrerbildung erfordert stets ein gewisses Maß an Zentralisierung der Strukturen. Da für die akademische Lehrerbildung auch akademische Strukturen (=eine Uni) benötigt werden, es jedoch keine spezialisierte „Lehrerhochschule“ geben soll, kann die Lehrerbildung ökonomisch sinnvoll nur an bisherige Hochschulen angeschlossen werden. Dennoch hat sich gezeigt, dass der Ausbildungsort eine gewisse Bindewirkung entfaltet: Wer vor Ort studiert, bewirbt sich eher um einen Arbeitsplatz dort. Der Erhalt des Ausbildungsstandortes Chemnitz war deswegen ein erster wichtiger Schritt, um die

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

Lehrerversorgung dieser Region sicherzustellen. Folglich lohnt es sich für den Freistaat, Lehrkräfte möglichst in ihrer Heimat auszubilden. Je größer eine Schule gemessen ihrer Mindestschülerzahl sein muss, desto eher werden auch Schulstandorte zentralisiert. Die aus kleinste Schulen in Sachsen sind daher die Grundschulen. Grundschule gibt es viele, in nahezu jedem Ort gibt es eine. Folglich ist es für Grundschulen deutlich wichtiger, Lehrkräfte regional zu binden. Gymnasien z.B. haben deutlich höhere Mindestschülerzahlen, stehen daher in größeren Gemeinden, welche es wiederum leichter mit der Personalwerbung haben. Gleichzeitig werden für Grundschullehrkräfte ohnehin speziellerer Ausbildungsstrukturen benötigt, egal wo. Ergo ergibt es Sinn, vor allem die Ausbildung der Grundschullehrkräfte zu regionalisieren. Für die Ausbildung der Oberschullehrkräfte soll getestet werden, inwiefern hier Strategien zur Regionalisierung möglich sind. Grundsätzlich sind Oberschulen zwar größer, folglich ist die Oberschulbildung etwas mehr zentralisiert als die Grundschulbildung (sry für die Formulierung), aber man könnte durchaus ausprobieren ob es dazu Formate gibt. Der Standort Chemnitz ist das Standbein für den Kampf gegen den Lehrermangel im Raum Südwestsachsen, die Verstetigung der dortigen Ausbildung sehen wir als wesentlich, um die Lehrerversorgung der Region sicherzustellen.“:
einstimmig angenommen

Vorschlag Nr. 6 – von Erik

- Thema: Änderung der Sitzungsordnung
 - Begründung: Kleiner Änderungen. Sieht in Summe viel aus, ist aber inhaltlich eher banal. Näheres in der Antragsbegründung.
 - Keine Fragen
-

ABSTIMMUNG:
Der LaVo stellt folgenden Änderungsantrag zur Geschäftsordnung zur 49. LDK:

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

Titel: „Änderung der Sitzungsordnung I“

Beschlusstext: „Die LDK möge beschließen, das Statut über den Ablauf der Landesdelegiertenkonferenzen des LSR Sachsen wie folgt zu ändern:

- 1. In § 1 LSR-SO lit. a LSR-SO werden die Worte „Eröffnung der Sitzung“ durch „Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden des LSR“ ersetzt.**
- 2. § 3 LSR-SO wird wie folgt geändert:**
 - 2.1. In Satz 1 wird „sowie drei Protokollanten“ durch „drei Protokollanten sowie bis zu zwei IT-Referenten“ ersetzt.**
 - 2.2. Die Sätze 2-4 werden als Buchstabe a gefasst.**
 - 2.3. Es wird ein neues Buchstabe b mit folgendem Wortlaut ergänzt: „Die IT-Referenten werden vor der Sitzung durch den Landesvorstand ernannt. Ernannt werden kann jeder Sitzungsteilnehmer. Der Landesvorstand kann von der Ernennung von IT-Referenten absehen, wenn er dazu keine Notwendigkeit sieht.**
- 3. § 4 LSR-SO wird wie folgt geändert: Es wird ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Es ist für die Verwaltung der gemäß Art. 22 Abs. 1 verwendeten Abstimmungssoftware verantwortlich. Im Speziellen verantwortlich sind die IT-Referenten.“**
- 4. § 6 LSR-SO wird wie folgt geändert:**
 - 4.1. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zu jeder Sitzung der LDK ist ein Protokoll zu verfassen. Im Protokoll muss enthalten sein: a. Tag, Ort, Dauer, Unterbrechungen und das Ende der Sitzung; b. Namen der Mitglieder des TPräs. und der MPZK; c. die einzelnen Tagesordnungspunkte, sowie alle behandelten Anträge nach Abschnitt IV der Geschäftsordnung; d. stichpunktartige Nennung wichtiger Diskussionspunkte (insbesondere bei der Beratung der einzelnen Anträge nach Abschnitt IV der Geschäftsordnung); e. Beschlüsse, Abstimmungen und deren Ergebnisse (falls ausgezählt auch die entsprechenden Stimmenverhältnisse); f. Ergebnisse von Wahlen (mit Stimmverhältnissen, zusätzlich zum Wahlprotokoll nach Maßgabe der Wahlordnung).“**
 - 4.2. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Das vorläufige Protokoll ist am Ende der Sitzung durch den**

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

Tagungspräsidenten zu unterzeichnen. Es ist dem Landesvorstand zum Lektorat zu übergeben. Das fertiggestellte Protokoll wird auf der Website des LSR veröffentlicht.“

4.3. Die Sätze 1 und 2 werden als Absatz 1 gefasst.

**4.4. Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Neben dem Protokoll ist zusätzlich eine Anwesenheitsliste mit dem Namen aller Anwesenden zu führen. Die Anwesenden bestätigen ihre Teilnahme durch ihre Unterschrift, die Liste wird nicht veröffentlicht.“**

5. § 7 LSR-SO wird wie folgt geändert:

5.1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Zulässigkeit der Kandidaturen“ durch „Zulässigkeit der Kandidaten vor Wahlen“ ersetzt.

**5.2. Absatz 1 Satz 2 wird in folgendem Wortlaut neu gefasst:
„Die MPZK hat schriftliche Abstimmungen und Wahlen zu überwachen, vom Tagungspräsidium angeordnete besondere Abstimmungsverfahren zu begleiten und bei Bedarf bei Abstimmungen Stimmen auszuzählen.“**

**5.3. Absatz 2 Satz 1 wird in folgendem Wortlaut neu gefasst:
„Die MPZK besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern, davon bis zu fünf einfache MPZK-Mitglieder und ein MPZK-Leiter, welcher die Arbeit der MPZK koordiniert und die Gesamtverantwortung für die Arbeit der MPZK trägt.“**

5.4. Absatz 3 wird in folgendem Wortlaut neu gefasst: „Die Wahl der bis zu fünf einfachen Mitglieder erfolgt offen und ohne Aussprache. Der MPZK-Leiter wird vom Landesvorstand vor der Sitzung ernannt.“

6. § 8 LSR-SO wird wie folgt geändert:

6.1. Der bisherige Text wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst: „Der Landesvorstand schlägt der Landesdelegiertenkonferenz eine Tagesordnung vor. Die Tagesordnung muss von den Landesdelegierten zu Beginn der LDK bestätigt werden. Die LDK kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte vor Beschluss der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden, Punkte von der Tagesordnung streichen oder neue hinzufügen.“

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

6.2. Der unter 6.1. beschriebene Text wird als Absatz 1 gefasst.

6.3. Es wird ein neuer Absatz 2 in folgendem Wortlaut angefügt: „Der Landesvorstand kann beschließen, Tagesordnungspunkte auf seinem Tagesordnungsvorschlag als unveränderlich zu kennzeichnen. Der Landesvorstand muss seine Entscheidung begründen. Der entsprechende Tagesordnungspunkt kann abweichend von Absatz 1 nur mit Zustimmung des Landesvorstandes durch die Landesdelegiertenkonferenz verändert werden.“

7. § 9 LSR-SO wird wie folgt geändert:

7.1. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Gleiches gilt für die Gäste der LDK.“

7.2. An Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Die Mitglieder des TPräs. dürfen jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Sie können dies zwischen zwei Rednern tun oder den aktuellen Redner unterbrechen. Die Sätze 3 und 4 gelten nur für den Fall, wenn die Mitglieder des TPräs. dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied des TPräs. tun, für inhaltliche Äußerungen gilt Abs. 3.“

7.3. In Absatz 6 werden die Worte „auf Antrag“ durch „auf Antrag eines Landesdelegierten“ ersetzt.

7.4. Absatz 7 Satz 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „die Zeit beginnt nachdem beide Personen ihren jeweils ersten Wortbeitrag beendet haben.““

Begründung: „Generell: Die vorgeschlagenen Änderungen sind Anpassungen an aktuelle Entwicklungen. Die neuen Regeln in der SO sind damit de jure neu, de facto nur eine Übertragung gängiger Praxis in die Sitzungsordnung. Die Geschäftsordnung stellt unsere wichtigste Arbeitsgrundlage dar, die wesentlich zu reibungslosen und erfolgreichen Arbeitsabläufen im LSR beiträgt. Insofern gehört es zu den Aufgaben des LaVo, die GO zu pflegen, was auch heißt sie aktuell zu halten. In ihrem Charakter als Arbeitsanleitung und -grundlage muss sie die Abläufe im LSR möglichst vollständig erfassen und regeln, insofern bedeutet Pflege der GO vor allem das Nachschärfen der Normen und das Füllen von Regelungslücken.“

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

Im Besonderen:

Zu Pkt. 1: Der § 1 SO regelt den Ablauf zu Beginn der LDK, also alles zwischen Ankunft der Teilnehmer und Eintritt in die TO.

Dieser Ablauf ist standardisiert und besteht aus den organisatorisch notwendigen Schritten. Zu Beginn steht natürlich, dass jemand die Sitzung offiziell eröffnen muss, um einen angemessenen Startpunkt zu markieren. Dies sieht die SO auch so vor, nur führt sie nicht aus wer diese Aufgabe übernimmt. Seit immer wird diese Aufgabe vom LSR-Vorsitzenden übernommen, insofern existierte hier der Wahrnehmung nach nie ein Problem. Dennoch sollte der Vollständigkeit halber hier noch erwähnt werden, wer diese Aufgabe übernehmen soll. Dem Vorsitzenden des LSR sollte diese Aufgabe zufallen, da er bis zur Wahl des TPräs. rein protokollarisch der oberste LSR-Vertreter ist, gleichzeitig unabhängig davon auch als Vertreter des LaVo agiert, welcher für die Planung der LDK verantwortlich ist, bis zum Eintritt in die Tagesordnung also noch für den Beginn der Tagung verantwortlich zeichnet.

Zu Pkt. 2:

Zu 2.1.: gemäß Art. 22 Abs. 1 LSR-GO kann der LaVo für die LDK eine Abstimmung mittels einer Abstimmungssoftware ermöglichen. Auf den vergangenen LDKs wurde dies mit Erfolg so gehandhabt. Auch wenn es stets kleinere Probleme mit der Software gab, so war unterm Strich die Vereinfachung im Vergleich zur Abstimmung per Handzeichen groß, von der Arbeit mit Änderungsanträgen etc. ganz zu schweigen. Daher steht zu erwarten, dass auch in Zukunft mit einer (zusehends besser funktionierenden) Software gearbeitet wird. Allerdings ergibt sich aus Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 LSR-GO auch implizit eine Verantwortlichkeit des LaVo, dafür zu sorgen dass während der LDK die Software vorhanden ist und betreut wird. Dafür hat der LaVo in der Vergangenheit auch stets gesorgt, indem er eines oder zwei seiner Mitglieder als Administrator und menschlichen Support abgestellt hat. Diese Person(en) stand(en) im engen Kontakt zum TPräs. Gemäß § 4 Abs. 4 LSR-SO kommt dem TPräs. die Verantwortung zu,

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

Abstimmungen zu leiten. Wenn nun Abstimmungen mit einer Abstimmungssoftware erfolgen, muss das TPräs. folglich Zugang zur Verwaltung dieser Software haben, um seinen Aufgaben nachkommen zu können. Bisher hat das TPräs. deshalb eng mit den „ITlern“ zusammengearbeitet. Daher schlagen wir vor, dieses funktionierende Verfahren durch eine entsprechende Norm in der SO abzudecken. Im § 3 LSR-SO zu allgemeinen Bestimmungen zum TPräs. wird daher das TPräs. um zwei für die Abstimmungssoftware zuständige IT-Referenten erweitert. Durch die formale Mitgliedschaft im TPräs. werden sie automatisch eng in die Arbeit dessen angebunden, wie es bisher auf informeller Grundlage schon passiert.

Zu 2.2.: Formal, Folgeänderung aus 2.3. Durch die Buchstabenaufzählung wird die Lesbarkeit erhöht. Die Festlegungen zu den gewählten Mitgliedern des TPräs. (alle bisherigen) werden in einen Buchstaben, die der ernannten Mitglieder (IT-Referenten) in einem zweiten gefasst, so wird auch der Unterschied in der Benennung der Funktionsträger deutlich. Dennoch bleiben alle Normen in einem Absatz verbunden, welcher alle Benennungsregeln umfasst, und so einen Sinnabschnitt bildet, weshalb der Buchstaben-Variante der Vorzug sowohl vor dem fortlaufenden Text als auch vor separaten Absätzen zu geben ist.

Zu 2.3.: Es wird das Verfahren zur Ernennung der IT-Referenten erläutert. Die IT-Referenten werden nicht durch die LDK gewählt, sondern durch den LaVo ernannt. Da der LaVo aus Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 LSR-GO implizit eine Verantwortlichkeit für die Abstimmungssoftware erhält, muss ihm die Möglichkeit vorbehalten sein die Verantwortlichen sicher festlegen zu dürfen, damit eine geschulte Administration der Software sichergestellt ist. Ernannt werden kann jeder Sitzungsteilnehmer, um auch beratenden LaVo-Mitglieder zu IT-Referenten ernennen zu können, falls dies durch die durch den LaVo eigenverantwortlich festzulegende Arbeitsstruktur des LaVo sinnvoll ist.

Zu Pkt. 3.: § 4 LSR-SO regelt die Aufgaben des TPräs., im Zuge

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

der (formellen) Erweiterung seiner Kompetenzen um die Verwaltung der Abstimmungssoftware muss dieser § entsprechend ergänzt werden. Theoretisch ergibt sich diese Norm bereits jetzt aus § 4 Abs. 4 LSR-SO, so dass es sich hier nur um eine Klarstellung bzw. explizite Ausformulierung einer implizit existenten Norm handelt.

Zu Pkt. 4.:

Zu 4.1.: In § 6 LSR-SO werden die Vorgaben zum Protokoll der LDK umrissen. Diese sind jedoch mittlerweile überholt. Der Lesbarkeit dieses Antrags wegen schlagen wir hier eine Neufassung des gesamten Satz 1 vor, der die Auflistung zum Inhalt des Protokolls enthält. De facto sind die Änderungen aber weniger. Buchstabe a bleibt unverändert erhalten. Buchstabe b sieht bisher vor, dass das Protokoll die Namen aller anwesenden LSR-Mitglieder enthalten soll. Uns ist nicht ersichtlich, warum es für Außenstehende sinnvoll sein soll, zu sehen, wer an der LDK teilgenommen hat. Die Beschlussfähigkeit der LDK wird separat vermerkt und bestätigt. Der Nachweis der Teilnahme muss, von der SO unabhängig, ohnehin aus haushaltsrechtlichen Gründen mittels einer Anwesenheitsliste erbracht werden. Ergo schlagen wir vor, diesen Teil der Protokollvorgaben zu streichen, eine Nachfolgeregelung ist Pkt. 4.4. zu entnehmen.

Ähnliches gilt für den bisherigen Buchstaben c, zur Argumentation siehe im vorherigen. An Stelle dessen schlagen wir vor, als neuen Buchstaben b aufzunehmen, dass die Namen der Mitglieder von TPräs. und MPZK explizit genannt werden, was bisher in den Protokollvorgaben nicht enthalten ist. Zwar muss spätestens bei der Wahl der Personen genannt werden, dass sie gewählt sind, allerdings lohnt es sich aus unserer Sicht die Nennung dieser Namen an prominenter Stelle im Protokoll vorzunehmen. Buchstabe c wird ersatzlos gestrichen, die Anpassung der Nummerierung ist unserem Änderungsvorschlag immanent. Im ursprünglichen Buchstaben d/nun Buchstabe c wird der Begriff „Anträge“ zu „behandelte Anträge“ präzisiert, so soll sprachlich sichergestellt werden, dass nur über tatsächlich besprochene Anträge Protokoll geführt wird. Im

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

ursprünglichen Buchstaben e/nun Buchstabe d wird eine Korrektur zu Gunsten der Benennung der wichtigsten strittigen Punkte einer Debatte vorgenommen. Damit wird nicht nur die Protokollführung entlastete, dass Protokoll wird auch seine aus unserer Sicht eigentlichen Anwendungsbestimmung als Ergebnisfixierung, weg von einem Wortprotokoll, angepasst. Im ursprünglichen Buchstaben f/nun Buchstabe e werden sprachliche Vereinfachungen vorgenommen, zudem wird keine Pflicht zum Erfassen der Stimmverhältnisse formuliert, sondern die Bedingung zur Auszählung dieser erwähnt. Dadurch wird dem Protokoll ermöglicht, auch Formulierungen wie „mit wenigen Gegenstimmen angenommen“ zu verwenden. Zwar kann man den Begriff des Stimmverhältnisses auch so auslegen, dass Verhältnisse nicht zwingend durch die konkreten Zahlen, sondern auch Worte („Mehrheit“, „mit einigen Enthaltungen“) ausgedrückt wird, durch unseren Änderungsvorschlag wird aber eine Klarstellung dessen vorgenommen. Im neuen Buchstaben f wird die Maßgabe vorgesehen, auch die Ergebnisse der Wahlen festzuhalten, diese Norm war bisher im ursprünglichen Buchstaben f enthalten und wird nun räumlich getrennt, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen.

Zu 4.2.: Bisher wird vorgesehen, dass das Protokoll durch den Tagungspräsidenten, alle Protokollanten, den LSR-Vorsitzenden und einen MPZK-Vertreter zu unterzeichnen ist. Dieses Verfahren ist unnötig aufwendig. Wir schlagen vor, dass die Kenntnisnahme des Tagungspräsidenten ausreicht, da dieser für die Gesamtleitung der LDK verantwortlich ist und damit auch allein beurteilen kann, ob das Protokoll vollständig ist. Eine Kenntnisnahme des LaVo (bisher durch Gegenzeichnung des LSR-Vorsitzenden gesichert) wird nach wie vor sichergestellt – der LaVo erhält das Protokoll zum Lektorat und zur Veröffentlichung, eine Kenntnisnahme ist somit garantiert. Bereits jetzt wird das Protokoll durch den LaVo lektoriert, insofern folgt unser Vorschlag hier nur dem bereits gängigen Verfahren, selbes gilt für die Veröffentlichung.

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

Zu 4.3.: Formelle Änderung. Wird notwendig, um die Vorgaben zum Protokoll von denen zur Anwesenheitsliste zu trennen.

Zu 4.4.: Hier verweisen zur Begründung ebenfalls auf die Begründung zu 4.1. Die Führung der Anwesenheitsliste ist aus haushaltsrechtlichen Gründen ohnehin notwendig, folglich würde es sie auch ohne die Norm geben, wir schlagen hier also lediglich eine explizite Vervollständigung der SO vor. Die Nicht-Veröffentlichung der Liste schlagen wir vor, da andernfalls Namen und Unterschriften veröffentlicht werden müssten, was aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich (und abseits dessen auch komplett unnötig) wäre.

Zu Pkt. 5.

Zu 5.1.: Hier schlagen wir lediglich eine sprachliche Vereinfachung vor. Ohnehin kann die MPZK nur Kandidaturen prüfen, wenn auch irgendwer kandidieren kann, was nur im Falle von Wahlen funktioniert.

Zu 5.2.: Dieser Satz wird der Lesbarkeit des Antrages halber komplett neu gefasst. De facto wird aus dem bisherigen Satz lediglich der Vermerk entfernt, die MPZK solle im Fall ihrer Tätigkeit bei der Stimmauszählung Protokoll über ihre Arbeit führen. Da ohnehin im LDK-Protokoll gemäß § 6 LSR-SO ein solches Stimmergebnisse festgehalten werden muss, kann die MPZK hier gern von ihrer Pflicht entbunden werden.

Zu 5.3.: Bisher fehlt der MPZK eine interne Hierarchie. Die MPZK besteht formal aus gleichrangigen Mitgliedern, folglich gibt es niemanden der für die Arbeit der MPZK

gesamtverantwortlich ist. Der Vorschlag ist hier, der MPZK einen Leiter zu geben, der die Arbeit der MPZK koordiniert. Die Flexibilität in der Größe der MPZK wird dabei erhalten.

Zu 5.4.: Die Festlegung zur Ernennung des MPZK-Leiters folgt dem Vorbild für das Vorschlagsrecht des LaVo bzgl. dem Tagungspräsidium. Dieses impliziert, dass der LaVo bereits vor der LDK die Möglichkeit (und, zumindest de facto, wenn auch nicht de jure) die Pflicht hat ein besetztes Tagungspräsidium sicherzustellen. Vergleichbar ist hier auch

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

die vorgeschlagene Regelung für die IT-Referenten, bei denen wir argumentieren, eine Ernennung durch den LaVo sei auf Grund des benötigten Fach- und Vorwissens eine Vorbedingung für diese Tätigkeit. Ähnlich wird auch beim MPZK-Leiter ein doppelter Effekt erzielt: Zum einen wird so sichergestellt, dass min. eine Person für die Wahlleitung vorhanden ist, da der LaVo diese zu ernennen hat. Gleichzeitig muss der LaVo, da es sich um die Wahlleitung handelt, einen in den Wahlregularien entsprechend geschulten MPZK-Leiter ernennen, der so höchstwahrscheinlich seiner Aufgabe als MPZK-leiter erfolgreich nachkommen kann. Der LDK gehen damit keinerlei nennenswerte Rechte verloren: Der MPZK-Leiter hat lediglich koordinierende Funktion, aber keinen inhaltlichen Einfluss auf die MPZK-Arbeit.

Zu Pkt. 6.

Zu 6.1.: Es handelt sich um ästhetische Änderungen. Der bisherige Text wird lesbarer gestaltet, inhaltlich aber nicht verändert.

Zu 6.2.: Formal.

Zu 6.3.: Der Landesvorstand soll, so die Vorgabe der LSR-GO, die LDK vorbereiten. Im Zuge dieser Vorbereitung kommt es immer wieder vor, dass der LaVo zu Bereicherung der LDK Tagesordnungspunkte einplant, die einer ausführlichen Vorbereitung bedürfen. So wurde zur vergangenen LDK der Kultusminister zu einer Diskussionsrunde eingeladen, es finden Workshops statt oder es gibt schlichtweg bestimmte zeitliche Vorgaben für die Tagung. Solche Vorbereitungen bereichern die LDK, aber sie sind aufwendig, teilweise mit zusätzlichen Kosten verbunden, und bedürfen einer gewissen Planungssicherheit. Diese Sicherheit besitzt der LaVo zur Zeit leider nicht, da die LDK erst kurz vor Beginn final über die TO entscheidet. Um dem LaVo bei der Planung der LDK diese Sicherheit, und damit einen kreativen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen, sollten in solchen Ausnahmefällen die TO-Punkte als entsprechend gesetzt behandelt werden können. Dem muss nach wie vor ein Beschluss des LaVo vorausgehen.

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

Zu Pkt. 7

Zu 7.1.: Sprachliche Präzisierung. Die bisherige Formulierung ist insofern irreführend, als dass es außer LaDe (und den LaDe gleich behandelten Personen) keine andere Teilnehmer außer den Gästen gibt.

Zu 7.2.: Hierbei handelt es sich nur um eine Klarstellung. Aus den Aufgaben des TPräs. ergibt sich die Notwendigkeit, dass das TPräs. zur Leitung und Moderation der Sitzung entsprechend das Wort ergreifen kann. Der

Änderungsvorschlag beschreibt insofern eher ein bereits praktiziertes Verfahren, die explizite Nennung soll vor allem der Abgrenzung bzw. Klarstellung zu bzw. der § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1-2 LSR-SO dienen.

Zu 7.3.: Sprachliche Änderung.

Zu 7.4.: Bisher wird die Redezeit im Zwiegespräch pauschal auf 2min begrenzt. Zwiegespräch entsteht per Definition dort, wo zwei Personen sich unterhalten. Allerdings sollte gerade bei der Antragsberatung die Möglichkeit für beide Seiten gegeben sein, entweder ihre Meinung bzw. ihre Frage auszuformulieren oder ihre Antwort ausführlich zu geben. Durch den Änderungsvorschlag wäre der erste Wortbeitrag (und die erste Erwiderung) zunächst ohne Zeitbegrenzung, erst wenn wiederholt auf die Äußerungen eingegangen wird (also ein tatsächliches Gespräch im Wortsinn entstünde) werden die 2min als Zeitmaß genommen.“:

einstimmig angenommen

Vorschlag Nr. 7 – von Erik

- Thema: Änderung der Sitzungsordnung
- Begründung: Bei der letzten LDK wurde testweise die Beratung in drei Lesungen eingeführt. Die Mehrheit der LaDe hat sich in der Feedbackumfrage dafür ausgesprochen, ergo können wir vorschlagen es auf Dauer zu stellen.
- Keine Fragen

ABSTIMMUNG:

Der LaVo stellt folgenden Änderungsantrag zur Geschäftsordnung zur 49. LDK:

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

Titel: „Änderung der Sitzungordnung II“

Beschlusstext: „Die LDK möge beschließen, das Statut über den Ablauf der Landesdelegiertenkonferenzen des LSR Sachsen wie folgt zu ändern:

1. 12 LSR-SO wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:
„§12 Begriff Antrag, Hauptantrag und Änderungsantrag
(1) Als „Hauptantrag“ wird in diesem Statut der Sachantrag, Leitantrag oder Änderungsantrag zur Geschäftsordnung bezeichnet, welcher nach der gemäß § 11 festgelegten Antragsreihenfolge zur Zeit beraten wird. Für ihn gelten die Vorgaben aus Abschnitt IV. der Geschäftsordnung, zu ihm können Änderungsanträge gestellt werden. Der Begriff wird nur genutzt, um eine bessere Unterscheidung zwischen Sachanträgen/Leitantrag/Änderungsantrag zur Geschäftsordnung sowie Änderungsanträgen zu ermöglichen. „Hauptantragssteller“ ist der Antragssteller des Hauptantrages.
(2) Als „Änderungsantrag“ wird in diesem Statut ein Änderungsvorschlag bezeichnet, den ein Landesdelegierter während der Beratung eines Hautantrages einbringen, um den jeweiligen Hauptantrag zu verändern.
(3) Als „Antrag“ wird in diesem Statut jegliche Form von Beschlussvorschlag, einschließlich Hauptanträge und Änderungsantrag, bezeichnet.“
2. § 13 LSR-SO wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:
„§13 Ablauf der Antragsberatung
Der Ablauf der Antragsberatung folgt, für jeden Sachantrag, Leitantrag oder Änderungsantrag zur Geschäftsordnung, dem folgendem Muster:
 - a. Einbringung des Hauptantrages durch den Antragsstellers oder einen von ihm ernannten Stellvertreter (beinhaltet Vorstellung des Antrages und einleitende Worte),
 - b. Inhaltliche Diskussion zum Hauptantrag, einschließlich Fragen an den Antragssteller („erste Runde“),
 - c. Vorstellung, Diskussion und Entscheidung über Änderungsanträge („zweite Runde“),
 - d. Inhaltliche Diskussion zum Hauptantrag in veränderter Form („dritte Runde“),

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

- e. **Abschließende Worte durch den Antragsteller,**
 - f. **Finale Abstimmung über den Hauptantrag.**
- Für die drei Runden (vgl. Buchstabe b, c und d) werden jeweils separate Rednerlisten geführt, es gelten die nachfolgenden Paragraphen entsprechend. In den Schritten der Buchstaben a und e spricht nur der Hauptantragssteller oder sein Stellvertreter.“
- 3. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden als §§ 18 und 19 geführt.
 - 4. Es wird ein § 14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 14 Ersten Runde der Antragsberatung
(1) In der ersten Runde der Antragsberatung (gemäß § 13 lit. b) wird der Hauptantrag diskutiert. Es können sowohl Meinungsäußerungen zum Hauptantrag als auch Fragen an den Hauptantragssteller formuliert werden. Der Hauptantragssteller hat das Recht auf jeder Frage und jede Meinungsäußerung zu antworten, dazu ist auch ein Zwiesgespräch gemäß § 9 Abs. 7 möglich.
(2) Während der ersten Runde können Änderungsanträge für die zweite Runde eingereicht werden, es werden jedoch keine Änderungsanträge diskutiert.
(3) Die erste Runde wird durch das TPräs. eröffnet. Sie wird durch das TPräs. beendet. Das TPräs. führt für die gesamte Runde eine Rednerliste.“
 - 5. Es wird ein § 15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 15 Zweite Runde der Antragsberatung, Verfahren bei Änderungsanträgen
(1) In der zweiten Runde der Antragsberatung (gemäß § 13 lit. c) werden die eingereichten Änderungsanträge einzeln oder gebündelt diskutiert. Änderungsanträge müssen schriftlich beim TPräs. eingereicht werden, sie müssen einen Vorschlag zur Änderung des vorliegenden Hauptantrages beinhalten. Nach Eröffnung der zweiten Runde können weitere Änderungsanträge eingereicht werden.“
(2) Der weitestgehende Änderungsantrag wird zuerst beraten. Als weitestgehend gilt der Änderungsantrag, welcher eine größere Veränderung am Hauptantrag vornimmt, die Beurteilung obliegt dem TPräs.

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

Änderungsanträge, die erst nach der Eröffnung der zweiten Runde eingereicht werden, werden in jedem Fall nach den vor der Eröffnung eingereichten Änderungsanträgen behandelt, unabhängig davon wie weitreichend sie sind.

(3) Jeder Änderungsantrag wird einzeln beraten. Die Beratung folgt dem Muster:

a. Vorstellung des Änderungsantrages durch den Antragssteller: Der Antragssteller erhält Gelegenheit, seinen Änderungsantrag zu begründen. Er erhält hierzu eine Redezeit von 3 min.

b. Entscheidung über den Änderungsantrag durch den Hauptantragssteller: Der Hauptantragssteller kann den Änderungsantrag annehmen oder ablehnen. Nimmt er ihn an, gilt er als akzeptiert und der Hauptantrag wird in der entsprechend geänderten Fassung weiter beraten, die Schritte gemäß Buchstabe c und d entfallen. Lehnt er ihn ab, so wird mit gemäß Buchstabe c und d fortgefahren.

c. Inhaltliche Diskussion des Änderungsantrages (durch die Landesdelegierten),

d. Abstimmung über den Änderungsantrag.

(4) Wenn gemäß Abs. 3 lit. c über einen Änderungsantrag beraten wird, führt das TPräs. für die Beratung jedes Änderungsantrages eine separate Rednerliste.

(5) Das TPräs. kann mehrere Änderungsanträge bündeln, wenn sie sich auf ähnliche oder gleiche Passagen im Hauptantrag beziehen und wenn sie inhaltlich unvereinbar sind bzw. inhaltlich gegeneinanderstehen. Für die gebündelten Änderungsanträge soll eine ‚entweder-oder‘-Entscheidung Sinn ergeben. Entscheidet das TPräs., verschiedene Änderungsanträge zu bündeln, gilt Abs. 3 nicht. Stattdessen werden die gebündelten Änderungsanträge gleichzeitig beraten. Es gilt an Stelle von Abs. 3 folgender Ablauf für die Beratung:

a. Vorstellung aller Änderungsanträge durch die Antragssteller: Die Urheber aller betroffenen Änderungsanträge erhalten nacheinander die Möglichkeit zur Vorstellung ihres Änderungsantrages. Jeder von ihnen erhält jeweils 3min Redezeit.

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

- b. Entscheidung über die Änderungsanträge durch den Hauptantragssteller:** Der Hauptantragssteller kann sich entweder für die Annahme eines einzigen Änderungsantrages oder die Ablehnung aller Änderungsanträge entscheiden.
 - c. Inhaltliche Diskussion der Änderungsanträge:** Die LDK debattiert über alle gebündelten Änderungsanträge gleichzeitig. Es wird nicht über jeden der Änderungsanträge einzeln beraten, abweichend von Abs. 4 wird eine Rednerliste für die Beratung der gebündelten Anträge geführt.
 - d. Abstimmung über die Änderungsanträge:** Die LDK stimmt über die gebündelten Änderungsanträge ab. Die Landesdelegierten können entweder ihre Stimme für einen der Änderungsanträge abgeben, eine Nein-Stimme abgeben (es wird gegen alle Änderungsanträge gestimmt) oder sich enthalten. Die relative Mehrheit entscheidet, welcher der Änderungsanträge angenommen wird bzw., bei Mehrheit für „Nein“, dass alle Änderungsanträge ablehnet werden.
- (6) Eine bereits durch einen erfolgreichen Änderungsantrag veränderte Passage im Hauptantrag kann nur dann durch einen anderen Änderungsantrag geändert werden, wenn die LDK vorher der Behandlung des entsprechenden Änderungsantrages mehrheitlich zugestimmt hat. Die entsprechende Abstimmung erfolgt vor dem in Abs. 3 lit. a beschriebenen Schritt.**
- (7) Die zweite Runde wird durch das TPräs. eröffnet. Das TPräs. hat im Vorfeld zu fragen, ob noch ein Landesdelegierter einen Änderungsantrag einreichen möchte. Ist dies der Fall, so kann das TPräs. die Eröffnung der zweiten Runde um max. 10min verzögern. Für eine längere Unterbrechung muss ASO gemäß § 10 Abs. 3 lit. b („Antrag auf Pause“) gestellt werden. Die zweite Runde wird durch das TPräs. beendet.“**
- 6. Es wird ein § 16 mit folgendem Wortlaut eingefügt:**
„§ 16 Dritte Runde der Antragsberatung
- (1) In der dritten Runde der Antragsberatung (gemäß § 13 lit. d) wird der Hauptantrag in der Endfassung diskutiert. Es können Meinungsäußerungen zum Hauptantrag formuliert**

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

werden, der Hauptantragssteller hat das Recht auf jeder Frage und jede Meinungsäußerung zu antworten, dazu ist auch ein Zwiegespräch gemäß § 9 Abs. 7 möglich.

(2) Während der dritten Runde werden keine Änderungsanträge eingereicht oder diskutiert.

(3) Die dritte Runde wird durch das TPräs. eröffnet. Sie wird durch das TPräs. beendet.“

**7. Es wird ein § 17 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 17 Beratungs- und Abstimmungsformate**

(1) Soweit nichts anderes festgelegt wurde, wird im Zuge einer Antragsberatung jeweils über den gesamten Antrag beraten und abgestimmt.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Beratung und Abstimmung über einen Antrag in Sinnabschnitten erfolgen.

In diesem Fall muss der Antragssteller die Beratung nach Sinnabschnitten vorschlagen und die Sinnabschnitte im Text des Antrages kenntlich machen. „Sinnabschnitt“ bezeichnet einen inhaltlich zusammenhängenden Abschnitt des Antrages. Das TPräs. kann die Beratung nach Sinnabschnitten ablehnen, wenn ihm die Einteilung in Sinnabschnitten allgemein oder die Sinnabschnitte als solche nicht zielführend erscheinen.

(3) Wird nach Sinnabschnitten beraten, so wird für jeden Sinnabschnitt einzeln der Ablauf der Beratung gemäß § 13 (bzw. im Falle eines Änderungsantrages gemäß § 15) eingehalten. Der Beratungsablauf gilt dann für jeweils einen Sinnabschnitt. Es gilt abweichend von § 13 bzw. § 15, dass am Ende nicht über den gesamten Antrag, sondern nur den jeweiligen Sinnabschnitt abgestimmt wird. Ist die Beratung aller Sinnabschnitte abgeschlossen, so wird gemäß Absatz 5 fortgefahren. Handelt es sich beim nach Sinnabschnitten beratenen Antrag um einen Hauptantrag, können bei der Behandlung eines Sinnabschnittes nur Änderungsanträge eingebracht werden die

- a. Textpassagen des jeweiligen Sinnabschnittes ändern;**
- b. Textpassagen nach dem Text des jeweiligen Sinnabschnittes einfügen wollen oder**
- c. den jeweiligen Sinnabschnitt (oder Teile davon)**

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

innerhalb des Antragstextes verschieben wollen.

(4) Stimmt die LDK bei der Abstimmung über einen Sinnabschnitt gegen diesen Sinnabschnitt wird der entsprechende Sinnabschnitt aus dem Text des Antrages entfernt.

(5) Nach Abstimmung über alle Sinnabschnitte erfolgt eine Schlussabstimmung über den Antrag in finaler Fassung (Antragstext ohne jene Sinnabschnitte, die abgelehnt wurden). Handelt es sich beim nach Sinnabschnitten beratenen Antrag um einen Hauptantrag, so erhält vor der Schlussabstimmung der Antragsteller noch einmal das Wort. Erst durch Annahme des Antrags in der Schlussabstimmung ist der Antrag angenommen, findet sich in der Schlussabstimmung keine Mehrheit, so ist der Antrag als Ganzes abgelehnt.“

8. § 9 LSR-SO wird wie folgt geändert:

8.1. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Sind alle Wortmeldungen zu einem Thema erledigt, erklärt der Tagungspräsident eine Beratung für beendet. Während der Antragsberatung gemäß Abschnitt IV. ist die Beratung des entsprechenden Hauptantrages oder Änderungsantrages zu beenden, wenn alle Wortmeldungen auf der aktuellen Rednerliste erledigt sind.“

8.2. Absatz 7 Satz 1 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst: „Generell sind Zwiesgespräche zwischen einem Teilnehmer und einer weiteren Person zulässig.“

**9. § 10 LSR-SO wird wie folgt neu gefasst:
„§ 10 Anträge zur Sitzungsordnung (ASO)**

(1) Jeder Landesdelegierte kann durch Heben beider Hände Anträge zur Sitzungsordnung (ASO) stellen. Ein ASO kann zudem durch das TPräs. gestellt werden.

(2) Folgende ASO können gemäß den jeweils genannten Bedingungen gestellt werden:

a. Schluss der Debatte. Es wird beantragt, die momentan laufende Beratung abweichend von § 9 Abs. 5 sofort zu beenden. Handelt es sich um eine Beratung bei der eine Rednerliste geführt wird, können alle Redner die noch auf der Rednerliste stehen, nicht mehr zu Wort kommen. Der

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

ASO kann nur während der Antragsberatung gemäß Abschnitt IV. gestellt werden. Geschlossen werden können: die gesamte Beratung des aktuellen Hauptantrages; die Beratung des aktuellen Änderungsantrages; die Beratung des aktuellen Sinnabschnittes; die laufende Runde der Antragsberatung. Der Antragssteller des ASO muss entsprechend angeben, welche Beratung er schließen möchte.

b. Schluss der Rednerliste. Es wird beantragt, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr auf die aktuelle Rednerliste aufgenommen werden. Im Rahmen der aktuellen Rednerliste kommen nur noch die Redner zu Wort, die zum Zeitpunkt des ASO auf der Rednerliste stehen. Der ASO kann während der Antragsberatung gemäß Abschnitt IV. gestellt werden, wenn bei der aktuellen Beratung eine Rednerliste geführt wird (ob eine Rednerliste geführt wird, ist in den Paragraphen zur jeweiligen Beratung angegeben). Der ASO kann auch bei jedem anderen Tagesordnungspunkt, bei dem eine Rednerliste geführt wird, gestellt werden.

c. Begrenzung der Redezeit. Es wird beantragt, dass für alle künftigen Wortmeldungen auf einer Rednerliste nur eine bestimmte Redezeit in vorzuschlagender Länge zur Verfügung steht. Der ASO kann während der Antragsberatung gemäß Abschnitt IV. gestellt werden, wenn bei der aktuellen Beratung eine Rednerliste geführt wird (ob eine Rednerliste geführt wird, ist in den Paragraphen zur jeweiligen Beratung angegeben). Der ASO kann auch bei jedem anderen Tagesordnungspunkt, bei dem eine Rednerliste geführt wird, gestellt werden.

d. Begrenzung der Redezeit für die gesamte Antragberatung. Entspricht dem ASO nach Buchstabe c, die Regelungen gelten jedoch für die gesamte Antragsberatung gemäß Abschnitt IV. Der ASO kann jederzeit während der Antragsberatung gemäß Abschnitt IV. gestellt werden.

e. Begrenzung der Rednerzahl. Es wird beantragt, die Zahl der noch folgenden Redner zu begrenzen. Enthält die Rednerliste mehr Redner als der ASO vorschlägt, können die überzähligen Redner nicht zum aktuellen Antrag zu Wort

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

kommen. Der ASO kann während der Antragsberatung gemäß Abschnitt IV. gestellt werden, wenn bei der aktuellen Beratung eine Rednerliste geführt wird (ob eine Rednerliste geführt wird, ist in den Paragraphen zur jeweiligen Beratung angegeben). Der ASO kann auch bei jedem anderen Tagesordnungspunkt, bei dem eine Rednerliste geführt wird, gestellt werden.

f. Begrenzung der Rednerzahl für die gesamte Antragsberatung. Entspricht dem ASO nach Buchstabe e, die Regelungen gelten jedoch für die gesamte Antragsberatung gemäß Abschnitt IV. Der ASO kann jederzeit während der Antragsberatung gestellt werden.

g. Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder an eine Inhaltsgruppe. Es wird beantragt, den aktuell beratenen Hauptantrag an einen Ausschuss oder eine Inhaltsgruppe zu verweisen oder, wenn ein bereits bestehender Ausschuss /eine bereits bestehenden Inhaltsgruppe sich bereits mit dem Antrag befasst hat, ihn erneut dorthin zu Verweisen. Der ASO kann nur während der Antragsberatung gemäß Abschnitt IV. gestellt werden, er kann sich nur auf den aktuellen Hauptantrag als Ganzes (nicht auf einen einzelnen Sinnabschnitt) beziehen.

h. Verweisung an den Landesvorstand. Es wird beantragt, den aktuell beratenen Hauptantrag an den Landesvorstand zu verweisen, welcher dann an Stelle der LDK über den verwiesenen Antrag beschließt. Der ASO kann nur während der Antragsberatung gemäß Abschnitt IV. gestellt werden, er kann sich nur auf den aktuellen Hauptantrag als Ganzes (nicht auf einen einzelnen Sinnabschnitt) beziehen.

i. Konkrete Auszählung des Stimmergebnisses. Es wird beantragt, die genau Zahl der Für- bzw. Gegenstimmen und der Enthaltungen festzustellen. Der ASO kann generell nur gestellt werden, wenn kein konkretes Stimmverhältnis vorliegt. Der ASO kann in Bezug auf jede Abstimmung gestellt werden, die auf der LDK durchgeführt wird, in Bezug auf Wahlen ist er nicht zulässig. Er kann nur direkt nach der Abstimmung gestellt werden.

j. Änderung der Tagesordnung. Für die Änderung der

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

Tagesordnung gilt § 8 entsprechend. Der Antrag kann jederzeit während der LDK gestellt werden, auch während eines laufenden Tagesordnungspunktes, er wird abweichend von Abs. 4 erst nach Ende des laufenden

Tagesordnungspunktes behandelt und abgestimmt.

k. Antrag auf Pause. Es wird beantragt, die Sitzung für einen vorzuschlagenden Zeitraum zu unterbrechen. Der Antrag kann jederzeit auf der LDK gestellt werden.

l. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit. Es wird beantragt, die Beschlussfähigkeit der LDK gemäß § 2 zu prüfen. Der Antrag kann jederzeit während der LDK gestellt werden, er wird abweichend von Abs. 4 erst nach Ende des laufenden Tagesordnungspunktes behandelt und abgestimmt.

(3) Über die Zulassung nicht aufgeführter ASO entscheidet das TPräs. mit einfacher Mehrheit.

(4) ASO müssen sofort nach Beantragung zur Debatte gestellt und abgestimmt werden. Der aktuelle Redner wird jedoch nicht unterbrochen. Bei mehreren ASO wird der Weitestgehende zuerst behandelt, dies entscheidet der Tagungspräsident.

(5) Bei einem ASO dürfen nur der jeweilige Antragsteller und ein Gegenredner sprechen. Ihre Ausführungen dürfen jeweils nicht länger als zwei Minuten dauern. Gegenreden sind formal oder inhaltlich zu stellen. Inhaltliche Gegenreden sind vor formalen Gegenreden zu behandeln.":

Begründung: Auf der 48. LDK wurde das Verfahren zur Beratung der Anträge in drei „Lesungen“ gemäß einem Vorschlag des Tagungspräsidiums getestet. In der Feedback-Umfrage im Anschluss an die LDK hat sich eine Mehrheit dafür ausgesprochen, dass bei der kommenden LDK dasselbe Verfahren eingesetzt werden soll*. Daher möchten wir vorschlagen, die Sitzungsordnung entsprechend zu ändern. Die Vorschläge erweitern die Sitzungsordnung um mehrere Paragraphen.

Der § 12 LSR-SO in vorgeschlagener Fassung umfasst die Begriffsdefinition für „Antrag“, „Hauptantrag“ und „Änderungsantrag“. Um die folgenden neuen § leserlicher zu

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019
Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Ort: Büro LSR
Protokollant(en): Erik Bußmann

formulieren, wird der Begriff des Hauptantrages genutzt. Um den Umgang mit der SO im allgemeinen zu erleichtern, wird daher in der vorgeschlagenen Fassung den Bestimmungen zur Antragsberatung die Begriffsdefinition vorausgesetzt.

§13 wird in seiner aktuellen Form angepasst.

§§ 14-16 beschreibt in je einem § die drei Teile der Beratung jeden Hauptantrages.

§ 17 beinhaltet die Option der Abstimmung nach Sinnabschnitten, welche insbesondere für längere Anträge sinnvoll sein kann.

Die Änderungen der § 9 der Sitzungsordnung sind formale Folgeänderungen aus den vorherigen Vorschlägen.

Die Änderungen an § 10 resultieren aus dem Beratungsverfahren in drei Teilen, so dass eine Klarstellung darüber erfolgen muss, worauf sich die ASO beziehen. Zur Übersichtlichkeit wird hier die bisherige Struktur des § (Gliederung der ASO nach der Möglichkeit ihrer Einreichung) aufgegeben, stattdessen wird für jeden ASO separat aufgeführt unter welchen Bedingungen er gestellt werden kann, damit wird auch die Lesbarkeit und Nutzbarkeit der SO als solche erhöht.

Weitere Ausführungen, insbesondere zur Begründung warum eine bestimmte Norm so und nicht anders vorgeschlagen wurde, erfolgt gern mündlich durch den Antragssteller 😊

***Gefragt wurde: „Bitte gib deine Meinung zu den folgenden Verbesserungsideen ab: Die Anträge sollen nächstes Mal wieder in drei Lesungen beraten werden.“. Zur Auswahl standen die Antwortmöglichkeiten: „sehr gute Idee“ (50% der Antworten), „finde ich mittelmäßig“ (35% der Antworten), „finde ich eher schlecht“ sowie „nein, auf keinen Fall“ (in Summe 15% der Antworten). Wir gehen daher davon aus, dass eine Mehrzahl der Personen das „neue“ Verfahren der Antragsberatung begrüßen würde (unter der Maßgabe, dass sich das Verfahren einspielt und dadurch die Beratung flüssiger läuft als beim letzten Mal.**

einstimmig angenommen

Protokoll zur XI. Landesvorstandssitzung



Datum: Freitag, der 10.05.2019

Ort:

Büro LSR

Zeit: 15:00 bis 21:00 Uhr

Protokollant(en): Erik Bußmann

TOP 4 Bundesarbeit

- Kooperationstreffen mit Hessen und Sachsen-Anhalt im Frühjahr (Themen jeweils: allgemeines Kennenlernen, Ideenaustausch etc.)
- Geplantes Ländertreffen der ostdeutschen LSVen (Themen stehen noch nicht fest, ggf. nur allgemeiner Austausch/Kennenlernen etc.) - Termin in Magdeburg am 10. Juni
- BSK-Plenartagung: Termin voraussichtlich 14. bis 16. Juni 2019 in Berlin; Tagesordnung gibt es leider noch nicht
- Anfrage von der LSV Saarland: Noah fährt hin; Themen: allgemeine Vernetzung, Austausch über die Themen im Saarland

TOP 5 Sonstiges/Open Space

Keine Anmerkungen